

Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung

12. Leipziger Klima-Tag

IHK zu Leipzig am 1. März 2023

EU-LIEFERKETTENRICHTLINIE (CORPORATE SUSTAINABILITY DUE DILIGENCE DIRECTIVE – CSDDD)

Wie ambitioniert ist die EU-Lieferkettenrichtlinie?

	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	EU-Lieferkettenrichtlinie (Vorschlag vom 30.11.22)
Anwendungs- gebiet	Unternehmen mit Sitz in Deutschland ; > 3.000 MA (2023) > 1.000 MA (2024)	Sehr große Unternehmen (3 Jahre nach Inkrafttreten): > EU-Unternehmen mit >1000 MA und >EUR 300 Mio. Jahresumsatz weltweit, > Nicht-EU-Unternehmen mit >EUR 300 Mio. Jahresumsatz in der EU Gruppe 1 (4 Jahre nach Inkrafttreten): > EU-Unternehmen mit >500 MA + EUR 150 Mio. Jahresumsatz, > Nicht-EU-Unternehmen mit >EUR 150 Mio. Jahresumsatz in der EU Gruppe 2 (5 Jahre nach Inkrafttreten): > EU-Unternehmen mit >250 MA + EUR 40 Mio. Jahresumsatz + davon 50% in sog. „Risikosektoren“ > Nicht-EU-Unternehmen in „Risikosektoren“ mit > EUR 40 Mio. Jahresumsatz in der EU, aber < EUR 150 Mio.
Risikoanalyse	Menschenrechtliche, umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich & bei unmittelbaren Zulieferern	Risikobasierter Ansatz für tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt aus eigenen Tätigkeiten oder von Tochterunternehmen
Scope der Lieferkette	Von Rohstoffgewinnung bis Lieferung an Endkunden , Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern	Fokus auf die Aktivitätskette (Produktion und Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen), inkl. Transport und Recycling (ohne Nutzungsphase von Produkten oder Dienstleistungen)
Sorgfalts- pflichten	11 Menschenrechtskonventionen 3 Umweltkonventionen (Minamata, POP, Basel)	22 Menschenrechtskonventionen 7 Umweltkonventionen (Minamata, POP, Basel, CBD, CITES, Wien & Montreal) Klimazieleplan (Referenz zur CSRD)
Kontrolle & Haftung	Keine (neue) zivilrechtliche Haftung Besondere Prozessstandschaft Bußgelder bis 8.000.000 EUR, bzw. ab 400 Mio. EUR Jahresumsatz bis zu 2% des weltweiten Umsatzes und bis zu 3 Jahre Ausschluss von öffentlichen Aufträgen bei Geldbuße ab 175.000 EUR	Zivilrechtliche Haftung Zugang zu europäischen Gerichten Keine einheitlichen Sanktionen festgelegt; Umsatz als Anknüpfungspunkt

LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ (LKSG)

LkSG: Anforderungen an mittelbar betroffene Unternehmen

Als direkte Zulieferer von Unternehmen, die unter das LkSG fallen, können auch mittelbar betroffene Unternehmen durch Vertragsdokumente (AGBs, Verträge, Lieferantenverhaltenskodex) zur Umsetzung der Sorgfaltsprozesse angehalten werden.

Umsetzung empfohlen auch bei mittelbarer Betroffenheit:

- › Festlegung interner Verantwortlichkeiten
- › Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich
- › Risikoanalyse in Bezug auf das Zuliefererportfolio
- › Entwicklung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen
- › Erweiterung des Beschwerdeverfahrens für Externe
- › Dokumentation, z.B. in Form von Richtlinien, Verfahrensbeschreibungen, Grundsatzerklärung

Umsetzung nicht erforderlich:

- › Veröffentlichung relevanter Dokumente, z.B. Grundsatzerklärung
- › Berichterstattung an das BAFA



Auch Unternehmen, die nicht selbst in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, sind gehalten, die darin genannten Sorgfaltspflichten umzusetzen. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte beispielsweise richten sich an alle Unternehmen. Bereits seit 2016 gilt in Deutschland der **Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)**, der entsprechende Erwartungen an alle in Deutschland ansässigen Unternehmen formuliert. Die Bundesregierung hat darin eine **ausdrückliche Erwartungshaltung** an Unternehmen aller Größen in Deutschland formuliert.

CORPORATE SUSTAINABILITY REPORTING DIRECTIVE (CSRD)

Wichtigste Eckdaten der CSRD - Anstieg der berichtspflichtigen Unternehmen in Deutschland von derzeit ca. 550 auf bis zu 15.000 Unternehmen zudem 18.500 Unternehmen der öffentlichen Hand

EU PIEs mit >500 Mitarbeitenden:

Unternehmen, die gemäß § 289b oder § 315b HGB bereits eine nichtfinanzielle Berichterstattung erstellen müssen

Weitere Unternehmensgruppen:

- › Kapitalmarktorientierte KMU (Opt-out bis 2028 möglich)
- › kleine nicht komplexe Kreditinstitute
- › firmeneigene Versicherungen

2024

2026



2025

Alle „großen“ Unternehmen und Konzerne:

- › Größenklasse gemäß § 267 HGB (2 von 3 Kriterien zu erfüllen):
 - Bilanzsumme > EUR 20 Mio.
 - Umsatz > EUR 40 Mio.
 - mehr als 250 Mitarbeitende
- › Konzernlagebericht ist um eine Nachhaltigkeits-Erklärung zu erweitern erstmalig für das Geschäftsjahr 2025. Aufstellung hat bis Mai 2026 zu erfolgen.

2028

Nicht-EU Unternehmen:

Unternehmen mit Niederlassungen oder Tochterunternehmen im Unionsgebiet und > EUR 150 Mio. Nettoumsatz innerhalb der EU

Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Überblick der zu berichtenden Informationen im Konzernlagebericht

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)*:

- 946** > Datenpunkte in 82 Pflichtangaben in 12 verpflichtenden Berichtsstandards; 831 qualitativ und 115 quantitativ
- 79** > Davon **verpflichtend** zu berichten (51 qualitativ und 28 quantitativ) sowie zusätzlich verpflichtende Inhalte gemäß einem vorgegebenem Prozess (**Wesentlichkeitsanalyse**)

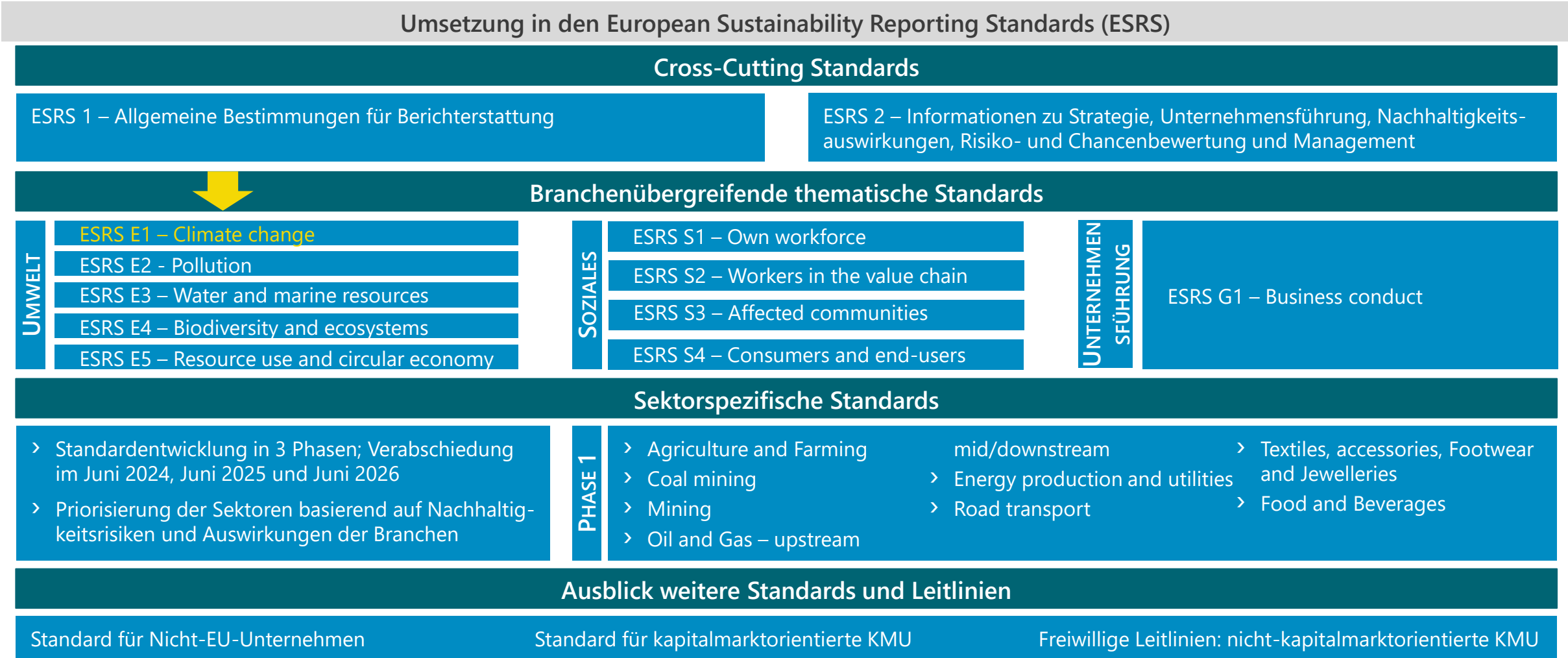
EU-Taxonomie:

- 18** > Leistungskennzahlen („Grüner“ Umsatz, CapEx, OpEx) zu taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten für insgesamt 6 Umweltziele der **EU Taxonomie**

* eigene Analyse basierend auf ESRS Drafts Nov. 2022



CSRD: Details der Nachhaltigkeitsberichterstattung / Nutzung von verpflichtenden Standards



CSRD: ESRS E1 – Konkrete Inhalte und Anforderungen

STRATEGIE Unternehmensstrategie, Einflüsse des Klimawandels sowie Chancen & Risiken	UMSETZUNG Regelungen, Ziele & Maßnahmen	LEISTUNGSMESSUNG	Verpflichtende Datenpunkte aus ESRS E1
› Offenlegung des Übergangsplans zur Eindämmung der Klimakrise (E1-1) › Integration von Strategien zum Klimawandel und Performance in Anreizsystemen (Angabe im Zusammenhang mit ESRS 2 GOV-3) › Beschreibung der Belastbarkeit von Strategie und Geschäftsmodell in Bezug auf den Klimawandel (Angabe im Zusammenhang mit ESRS 2 SBM 3) › Prozesse zur Identifizierung und Bewertung wesentlicher klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen (GHG-Emissionen, physikalische Risiken und Übergangschancen und –risiken) (Angabe im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1)	› Regelungen zur Eindämmung des Klimawandels, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien (E1-2) › Aktionspläne und Mittel zur Eindämmung des Klimawandels (E1-3) › Klimabezogene Ziele (E1-4)	› Gesamtenergieverbrauch und Mix (E1-5) › Gesamte GHG-Emissionen und Brutto GHG-Emissionen der 3 Scopes (E1-6) › GHG Abbau und GHG Minderungsprojekte, finanziert durch Carbon Credits (E1-7) › Interne Kohlenstoffbepreisung (E1-8) › Potenzielle finanzielle Auswirkung von physikalischen, Übergangsrisiken und klimabezogenen Chancen (E1-9)	E1-1 13: Übergangsplan zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 E1-1 15(f): Unternehmen, die von den Pariser Benchmarks ausgeschlossen sind E1-4 32: Ziele zur Reduzierung der THG-Emissionen E1-5 35(a): Energieverbrauch aus nicht erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach Quellen (nur High Climate Impact Sectors) E1-5 36: Energieverbrauch und Mix E1-5 37-40: Energieintensität in Verbindung mit Aktivitäten in High Climate Impact Sectors E1-6 41: Brutto Scope 1,2,3 und Gesamt-THG Emissionen E1-6 50-52: Brutto THG-Emissionsintensität E1-7 58: THG-Abbau und Kohlenstoffgutschriften E1-9 63: Exposition des Benchmark-Portfolios gegenüber klimabedingten physischen Risiken E1-9 63(a): Disaggregation der Geldbeträge nach akutem und chronischem physischem Risiko E1-9 63(c): Standort wichtiger Vermögenswerte gefährdet durch wesentliches physisches Risiko E1-9 64(c): Breakdown des Buchwertes des Immobilienvermögens nach Energie-Effizienz Klassen E1-9 66: Grad der Exposition des Portfolios gegenüber klimabezogenen Chancen

EU Taxonomie: Überblick über die Anforderungen

„Ein Klassifizierungssystem, das Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten festlegt.“

Beitrag der Tätigkeit zu einem der 6 Umweltziele¹

seit Geschäftsjahr 2021*	 Klimaschutz	 Anpassung an den Klimawandel
voraussichtlich ab Geschäftsjahr 2024	 Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen	 Übergang in eine Kreislaufwirtschaft
	 Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung	 Schutz der Biodiversität und Wiederherstellung der Ökosysteme



Berechnung der drei Key Performance Indicators (Umsatz, CapEx und OpEx) für Nicht-Finanzunternehmen

¹ Art. 3 Taxonomie-VO

² Art. 9 Taxonomie-VO

³ Art. 3a i.V.m. Art. 10-16 Taxonomie-VO

⁴ Art. 3b i.V.m. Art. 17 Taxonomie-VO

⁵ Art. 3c i.V.m. Art. 18 Taxonomie-VO

Erste Schlussfolgerungen für Unternehmen



Wann?

- › **Frühzeitige** Ergreifung von Maßnahmen, um Informationsbasis zu bilden und Datenerhebung und Berichterstattung zu bewältigen
- › Zeitplan an die **Lageberichtserstellung** anpassen

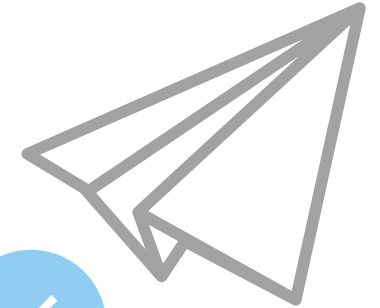
Was?

- › Vorkehrungen treffen, **Prozesse und Strukturen** implementieren
- › Zentrale **organisatorische Aspekte** umsetzen, wie die Einführung eines Risikomanagements
- › Von Beginn an **prüfungssicher** und nachvollziehbar dokumentieren



Wie?

- › Schaffung von **Projektstrukturen** (Ressourcen, Zeitplan)
- › Klare Definition der **Zuständigkeiten**
- › **Lücken** identifizieren und schließen (z.B. Software, Kapazitäten, Expertise)



Wofür?

- › Umfangreiche **Vorbereitungen** sind erforderlich, um die CSRD-Anforderungen umsetzen zu können

Ihre Ansprechpartner:innen



Verena Balke

CIA
Managerin

verena.balke@ebnerstolz.de
Mobil +49172 3849862



Alexander Glöckner

Wirtschaftsprüfer
Partner

alexander.gloeckner@ebnerstolz.de
Mobil +49 174 7438921